

# **Vorschlag für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz für Nordrhein-Westfalen**

**Bund der Steuerzahler NRW**  
**Mehr Demokratie NRW**  
**Transparency International Deutschland**

**Entwurf für ein**  
**Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (TIFG NRW)**  
**Stand: 18.2.2014**

Inhalt

**Abschnitt 1 Transparenzgebot**

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsrecht
- § 4 Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen

**Abschnitt 2 Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung**

- § 5 Veröffentlichungspflichtige Informationen
- § 6 Informationsregister
- § 7 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

**Abschnitt 3 Auskunftspflicht und Auskunftserteilung**

- § 8 Antrag
- § 9 Zugang zur Information
- § 10 Bescheidung des Antrags
- § 11 Kostenfreiheit

**Abschnitt 4 Ausnahmen von der Informationspflicht**

- § 12 Schutz öffentlicher Belange
- § 13 Schutz personenbezogener Daten
- § 14 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

## **Abschnitt 5 Absicherungen des Informationsrechts**

§ 15 Benachteiligungsverbot

§ 16 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

## **Abschnitt 6 Umweltinformationen**

§ 17 Umweltinformationen und Umweltzustandsbericht

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

§ 18 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

§ 19 Staatsverträge

§ 20 Altverträge

§ 21 Rechtsweg

§ 22 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

## **Gesetzestext**

### **Abschnitt 1 Transparenzgebot**

#### **§ 1**

##### **Gesetzeszweck**

Zweck dieses Gesetzes ist es, dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit weitest mögliche Geltung zu verschaffen. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich unmittelbar mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 6.

(3) Informationspflichtige Stellen sind:

1. Behörden im Sinne des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), in der jeweils geltenden Fassung

2. die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.

3. natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen informationspflichtigen Stelle unterliegen.

4. Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie überwiegend von anderen informationspflichtigen Stellen finanziert werden.

Alle informationspflichtigen Stellen gelten als Behörden und treffen die im Rahmen dieses Gesetzes zu treffenden Entscheidungen durch Verwaltungsakt im Sinne des §35 Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Kontrolle im Sinne des Absatz 3 liegt vor, wenn

1. die Person im Sinne von Absatz 3 Nr. 3 bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(5) Gremien, die eine informationspflichtige Stelle beraten ohne selbst die Voraussetzungen nach Absatz 3 zu erfüllen, sind informationspflichtig, wenn

a) die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums von informationspflichtigen Stellen berufen wird, oder

b) die von informationspflichtigen Stellen berufenen Mitglieder über die Stimmenmehrheit im Gremium verfügt.

(6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(7) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

(9) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(10) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere ein Vertrag, den eine informationspflichtige Stelle abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. Ebenfalls erfasst ist die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 2 genannten Daseinsvorsorge gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung ermöglichen soll.

### **§ 3**

#### **Informationsrecht**

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes und vorbehaltlich von Absatz 5 hat jede natürliche oder juristische Person und haben Zusammenschlüsse von Personen ein Informationsrecht hinsichtlich des unverzüglichen und vollständigen Zugangs zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen, soweit kein höherrangiges Recht und keine der Ausnahmeregelungen der §§ 12 bis 14 entgegenstehen. Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der nach diesem Gesetz zugänglich gemachten Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Das Recht auf unverzüglichen und vollständigen Zugang zu den Informationen wird hinsichtlich der Informationen nach § 5 durch aktive und selbständige Veröffentlichung seitens der zuständigen Stelle und durch Eintragung in das Informationsregister gemäß § 6 verwirklicht.

(3) Soweit eine Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist, wird das Recht auf Informationszugang auf Antrag gemäß § 8 verwirklicht. Ein rechtliches Interesse muss, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nicht dargelegt werden.

(4) Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und für Vergabekammern hinsichtlich des Inhalts der den Entscheidungen zugrunde liegenden Vergabeakten,
2. für den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte.

(5) Der Nachweis des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes des Abs. 4 und der §§ 12 bis 14 ist von derjenigen Stelle zu erbringen, die sich auf diesen beruft. Die Nichtöffentlichkeit einer Beratung oder Beschlussfassung oder die Einstufung einer Information als Verschlussache stellen als solches keinen Ausnahmetatbestand dar.

## **§ 4**

### **Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen**

(1) Die informationspflichtige Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Informationsrecht des § 3 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich gemacht werden können. Dies umfasst die Pflicht, die betreffenden Informationen in geeigneten Formaten zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, die es ermöglichen, jene Informationen, hinsichtlich derer eine Veröffentlichungspflicht besteht, baldmöglichst zu veröffentlichen, Anträge zügig zu bearbeiten und Informationen, hinsichtlich derer Ausnahmen vom Grundsatz der Informationspflicht bestehen, möglichst schon bei der Informationserfassung im Hinblick auf die Möglichkeit zur späteren Abtrennung zu kennzeichnen.

(2) Verträge der informationspflichtige Stellen sind so auszugestalten, dass aus diesen herrührende Rechte Dritter der Durchführung und Umsetzung dieses Gesetzes inklusive des Zugangs zu, der freien Nutzung, der Weiterverwendung und der Verbreitung der Informationen nicht entgegenstehen. § 20 bleibt unberührt.

(3) Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die informationspflichtige Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der endgültige Vertragstext bereits vor Vertragsabschluss für mindestens einen Monat veröffentlicht war.

(4) Umfang und Gegenstand der Informationsausnahmen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken und soweit möglich deutlich zu machen. Abtrennbare Teile von Informationen, die selbst nicht den Ausnahmeregelungen unterfallen, unterliegen der Informationspflicht.

(5) Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Verweigerung in zeitlicher Hinsicht nicht dauerhaft bzw. bis zur archivarischen Freigabe bestehen, weist die informationspflichtige Stelle im Informationsregister bzw. gegenüber dem Antragssteller auf diese Möglichkeit hin und veröffentlicht die Informationen nach Wegfall der Voraussetzungen für die Informationsverweigerung.

## **Abschnitt 2**

### **Veröffentlichungspflicht und Veröffentlichung**

#### **§ 5**

#### **Veröffentlichungspflichtige Informationen**

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen

1. Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes,
2. Beschlüsse der Landesregierung, Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag oder den Bundesrat,



3. sonstige Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
5. Satzungen und Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen,
6. Amtsblätter, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,
7. interne Gutachten und Studien informationspflichtiger Stellen, sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
8. Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel,
9. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer informationspflichtigen Stelle außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
10. das Baumkataster,
11. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
12. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
13. Informationen hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt,
14. Informationen über Subventions- und Zuwendungsvergaben, Fördermitteln, Sponsoring und Spenden, insbesondere über Gewährenden, Empfänger, Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen,
15. die wesentlichen Unternehmensdaten von Unternehmen an denen informationspflichtige Stellen beteiligt sind einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
16. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704),
17. Verträge der Daseinsvorsorge und sonstige Verträge,
18. Vergabeentscheidungen,
19. aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,
20. Informationen, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt oder bekanntgemacht werden,

sowie alle weiteren, den in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 20.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind,
2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger,
3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller, sofern es sich um ein Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt.

(3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen über die Katalogtatbestände nach Absatz 1 hinaus außerdem:

1. Informationen, die auf Antrag nach § 8 oder im Rahmen presserechtlicher Anfragen an Medien herausgegeben wurden, wobei die jeweils antragstellende Person der Offenlegung ihrer Identität widersprechen kann,
2. Druckerzeugnisse oder elektronische Dateien, die zumindest Teilen der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind und deren Erstellung ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln informationspflichtiger Stellen finanziert wurden,
3. Informationskategorien hinsichtlich derer die Landesregierung durch Rechtsverordnung oder die zuständige informationspflichtige Stelle in geeigneter anderer Form eine Veröffentlichungspflicht begründet.

## **§ 6**

### **Informationsregister**

Die Landesregierung richtet das Informationsregister des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung, konkreten Datenformaten oder Verfahrensabläufen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen stellen sicher, dass die zentrale Zugänglichkeit

aller ihrer der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Informationen über dieses Informationsregister jederzeit gewährleistet ist.

## **§ 7**

### **Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht**

(1) Informationen im Sinne von § 5 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Hierbei ist auch zu erfassen, von wem diese Information wann erstellt wurde, zu welcher bzw. welchen Informationskategorien im Sinne des § 5 die Information gehört und wann sie von welcher bzw. welchen informationspflichtigen Stellen in das Informationsregister eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für den Nutzer druck- und speicherbar sein.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist barrierefrei, kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren.

(4) Die Informationen im Informationsregister müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(5) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

### **Abschnitt 3**

#### **Auskunftspflicht und Auskunftserteilung**

#### **§ 8**

##### **Antrag**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden. Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen oder soweit möglich zu beschreiben.

(2) Soweit keine unmittelbare Zugänglichmachung der Information erfolgt, bestätigt die angerufene Stelle den Eingang des Antrages unverzüglich schriftlich oder elektronisch. Dabei gibt die angerufene Stelle auch an, ob der Antrag spezifisch genug ist, um ihr die Identifikation der beanspruchten Information zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, bemüht sich die angerufene Stelle gemeinsam mit dem Antragssteller um eine Präzisierung und leistet ihm die hierbei erforderliche Hilfe.

(3) Ist die angerufene Stelle selbst nicht informationspflichtig, so hat sie die Anfrage an die informationspflichtige Stelle weiterzuleiten und dies dem Antragssteller mitzuteilen.

#### **§ 9**

##### **Zugang zur Information**

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die informationspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Dies soll die Möglichkeit der Erlangung der Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format oder die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen einschließen. Die Anfertigung von

Notizen ist gestattet. Kann die informationspflichtige Stelle die Anforderungen gemäß Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Die informationspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen auch durch Versendung zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 13 (personenbezogene Daten) und § 14 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

## **§ 10**

### **Bescheidung des Antrags**

(1) Die informationspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Sie ist zu begründen. Eine Ablehnung ausschließlich unter Bezugnahme auf den Gesetzestext ist unzulässig.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine umfangreiche Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Dies gilt auch in den Fällen des § 14 Absatz 4. Die antragstellende Person ist darüber innerhalb des ersten Monats schriftlich zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Kostenfreiheit**

(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes und aufgrund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu 10 Schwarzweiß-Duplikaten in DIN A 4 und/oder DIN A 3 - Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit der Antragssteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat er die der informationspflichtigen Stelle hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung von Kosten gem. Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

**Abschnitt 4**  
**Ausnahmen von der Informationspflicht**

**§ 12**  
**Schutz öffentlicher Belange**

Von der Informationspflicht ausgenommen sind

1. die unmittelbare Willensbildung der Landesregierung, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke, soweit und solange durch ihre Bekanntgabe der Entscheidungsprozess der Landesregierung ernstlich beeinträchtigt würde
2. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,
3. Informationen soweit und solange ihre Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
4. Informationen soweit und solange durch ihre Bekanntgabe ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.
5. Informationen, soweit und solange durch ihre Bekanntgabe ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde.
6. Informationen aus Grundlagenforschung oder anwendungsbezogener Forschung, soweit und solange durch ihre Bekanntgabe die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt würde. Dies gilt nicht für die Fälle des § 5 Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 16.

**§ 13**  
**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung oder Herausgabe auf Antrag unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Daten, zu denen der Zugang aufgrund anderer Rechtsvorschriften erlaubt ist,

2. Verträge und Vergabeentscheidungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 17 und 18 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,
3. Gutachten und Studien nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser,
4. Geodaten nach § 5 Absatz 1 Nummer 8, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
5. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 5 Absatz 1 Nummer 12 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und
6. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 5 Absatz 1 Nummer 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder
2. der Zugang zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist oder
3. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei informationspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Nummer 15 bleiben unberührt.

(5) Soll auf Antrag nach Absatz 3 Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten,



falls dies nicht mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist. Er ist über die Möglichkeit seiner Einwilligung in die Informationsweitergabe zu informieren. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die informationspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 14**

### **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuches vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Letzteres wird widerlegbar vermutet hinsichtlich:

1. der bloßen Bezeichnung von Unternehmen und
2. der Inhalte von Verträgen der Daseinsvorsorge

Satz 1 findet keine Anwendung auf Daten und Informationen, die jenen aus § 13 Absatz 1 Satz 2 entsprechen. § 13 Absatz 3 findet auf die Gewährung von Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen analoge Anwendung.

(3) Bei Angaben gegenüber informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile

erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die informationspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vor der Herausgabe jener Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nimmt dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Stellungnahmeersuchens wahr und liegen keine Kennzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 vor, so wird vermutet, dass der Auskunftserteilung keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen. Der Betroffene ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gelangt sind oder Informationen, die rechtswidriges Handeln oder Unterlassen in dessen Verantwortungsbereich belegen, stellen in der Regel keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

(6) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse informationspflichtiger Stellen oder der Kontrolle dieser Stellen unterliegender Unternehmen können der Informationspflicht nur soweit und nur solange entgegen gehalten werden, wie dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen zwingend geboten ist.

## **Abschnitt 5**

### **Absicherungen des Informationsrechts**

#### **§ 15**

#### **Benachteiligungsverbot**

Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus diesem Gesetz ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus diesem Gesetz unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nach diesem Gesetz der Veröffentlichungspflicht unterlag.

## § 16

### **Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig oder nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat oder dass sie entgegen § 15 benachteiligt wurde, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. Das Recht jeder Person, sich nach § 25 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert am 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung, an die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein, bleibt unberührt.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach § 21 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen und die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt die Landesregierung im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät die Landesregierung, die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle und die sonstigen informationspflichtigen Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung soll die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung des Landtags, der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags hat die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei der mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragten Stelle oder bei sonstigen informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

1. im Bereich der Verwaltung gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde nach § 12 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz) im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1962 zuletzt geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706);
2. im Bereich der Gerichte gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde nach § 8 des Gesetzes über die Justiz (Justizgesetz) im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. 2010 S. 30) zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672),
3. im Bereich der der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
4. im Bereich des Landtags und des Landesrechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;

5. im Bereich der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts und deren Vereinigungen gegenüber der Stelle, deren Kontrolle diese nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 unterliegen. Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 an die Dienstaufsichtsbehörde nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes Nordrhein-Westfalen, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 an die Dienstaufsichtsbehörde nach § 8 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 an die zuständige Aufsichtsbehörde und in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags oder des Landesrechnungshofes.

(7) In den Fällen der Absätze 5 bis 6 kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine angemessene Entschädigung der in ihren Rechten und deren Ausübung beschnittenen Personen durch die hierfür verantwortlichen Stellen empfehlen.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soweit ihr bzw. ihm die Informationen vorliegen diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen soweit er dies in seiner Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt hat und die aufgeforderte Stelle dieser beabsichtigten Veröffentlichung nicht binnen einen Monats schriftlich widerspricht.

(9) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

## **Abschnitt 6**

### **Umweltinformationen**

#### **§ 17**

#### **Umweltinformationen und Umweltzustandsbericht**

(1) Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richten sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3, 6 Absatz 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14 sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Das für den Umweltschutz zuständige Mitglied der Landesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierbei berücksichtigt es die Anforderungen des § 10 Abs. 1, 3 und 6 Umweltinformationsgesetzes. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen.

## **Abschnitt 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

#### **Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften**

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt. Soweit andere Rechtsvorschriften nicht höherrangig sind und dem Informationsrecht aus diesem Gesetz explizit entgegenstehen, ist der Zugang zu Informationen mindestens in jenem Rahmen zu gewährleisten, der in diesem Gesetz gewährleistet wird.

## **§ 19**

### **Staatsverträge**

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

## **§ 20**

### **Altverträge**

(1) Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen wurden und auf die das Informationsfreiheitsgesetz Anwendung fand, können der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.

(2) In Verträgen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, geändert oder ergänzt werden sind Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes beschränken unzulässig.

(3) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Vertrages gestellt, auf den die vorstehenden Absätze keine Anwendung finden, so hat die beteiligte informationspflichtige Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

## **§ 21**

### **Rechtsweg**

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt auch, wenn sich der Rechtsstreit gegen eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 richtet.

(2) Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Die Beteiligten sind stets

zu belehren, dass ihnen das Recht zur Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusteht, die Anrufung aber Fristen eines Rechtsmittels nicht hemmt. § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

(1) Anträge auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) sowie auf Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen und das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen in ihren geltenden Fassungen außer Kraft.

(3) Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht und über das Informationsregister gelten jedoch

(a) für informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 soweit es sich um Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie ihrer Aufsicht unterstehenden Personen des Privatrechts handelt erst 3 Jahre nach Verkündung des Gesetzes,

(b) für alle anderen informationspflichtigen Stellen erst 6 Jahre nach Verkündung des Gesetzes.

(c) für Informationen, die vor der Geltung der Veröffentlichungspflicht dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(4) Über den Fortschritt bei der Umsetzung dieses Gesetzes hat die Landesregierung dem Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens nach vier und sieben Jahren nach dem Inkrafttreten überprüft die Landesregierung das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des



Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

### **Folgeänderungen außerhalb des TIFG NRW:**

§ 12 Abs. 5 Stiftungsgesetz NRW wird aufgehoben.

§ 55a WDR-Gesetz erhält die Überschrift „Anwendung des Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes“ und wird wie folgt geändert:

„Das Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (TIFG NRW) findet auf den WDR Anwendung, es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.“

§ 11 KorruptionsbG NRW erhält die Überschrift „Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes NRW und des Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes NRW“; § 11 S. 2 KorruptionsbG NRW wird wie folgt geändert:

„Das Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.“

§ 14 WTG NRW wird aufgehoben.

## **Begründung**

### **Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (TIFG NRW)**

#### **A. Anlass**

In Nordrhein-Westfalen sollen die Bürger in Zukunft einfacher an Informationen aus Behörden und anderen informationspflichtigen Stellen kommen. Während die Bürger die Einsichtnahme in Akten bisher erst beantragen und dafür oft Gebühren bezahlen müssen, sollen die informationspflichtigen Stellen schon bald alle wichtigen Informationen im Internet veröffentlichen müssen.

Der vorliegende Entwurf für ein Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz soll dazu die Grundlage schaffen und die Informationslast umkehren.

- Im Ergebnis soll mehr Transparenz geschaffen und damit die öffentlichen Kontrollmöglichkeiten von Politik und Verwaltung entscheidend verbessert werden,
- informationspflichtige Stellen- Behörden sollen verpflichtet werden, von sich aus Verträge zur Daseinsvorsorge, Gutachten, Statistiken, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, Geodaten zu veröffentlichen,
- Dies soll in einem für jedermann einsehbaren zentralen und kostenlosen Informationsregister geschehen.

Eines der besten Argumente der Volksinitiative „Transparenz schafft Vertrauen“ für ein Hamburger Transparenzgesetz war die Kostenexplosion beim Bau der Hamburger Elbphilharmonie. Auch NRW kennt Bauvorhaben mit immensen Kostensteigerungen, so beim Bau des Landesarchivs in Duisburg oder der Kölner U-Bahn. Ein Transparenzgesetz ermöglicht hier eine verbesserte demokratische Kontrolle durch die parlamentarische Opposition, aber auch durch kritische Journalistinnen und Journalisten, zivilgesellschaftliche Organisationen und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Ein Transparenzgesetz für NRW wäre hierfür ein weiterer Eckstein; denn in der Vorbereitung auf ein Bürgerbeteiligungsverfahren oder gar ein Bürger- oder Volksbegehren ist der barrierefreie und kostenlose Zugang zu Informationen von hohem Wert. Aber auch bei der Willensbildung im Vorfeld eines

Bürger- oder Volksentscheid ist ein Zugang für jeden von großer Wichtigkeit. Und nicht zuletzt zeigen Internetplattformen wie [offeneskoeln.de](http://offeneskoeln.de), welche innovative Projekte aus dem Zugang zu Daten entstehen können.

Bereits angedeutet wurde, dass sich die technischen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Daten seit Einführung des IFG NRW immens verbessert haben. Insofern ist es im Sinne des Bürgers, den Zugang zu letztlich durch Steuergelder finanzierten Daten zu erleichtern. Dies führt, sobald die Veröffentlichung von Daten immanenter Bestandteil des Verwaltungshandelns geworden ist, voraussichtlich eher zu Kosteneinsparungen als zu höheren Kosten. Denn Recherche und Zusammenstellung von Informationen nach dem IFG können nach und nach entfallen. Den genannten Zielen hat sich auch die rot-grüne Koalition verschrieben. Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu:

*„Über das Informationsfreiheitsgesetz werden wir die Holschuld unserer Bürgerinnen und Bürger bzgl. Informationen, Dokumente und Daten, in eine Bringschuld des Staates umwandeln. Hierfür werden wir ein zentrales Online-Portal für Daten des Landes einrichten und dieses im Informationsfreiheitsgesetz verankern. Wir werden die Veröffentlichungspflichten der öffentlichen Stellen deutlich ausweiten und damit das Informationsfreiheitsgesetz hin zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln.“ (S. 168)*

Die wesentlichen Elemente eines Transparenzgesetzes, die pro-aktive Veröffentlichung sowie ein zentrales Online-Portal, sind damit abgedeckt. Die Novellierung der Ausnahmetatbestände sollte in diesem Rahmen ebenfalls stattfinden. In eine ähnliche Richtung gehen auch Ansätze der OpenNRW-Strategie.

Der Gesetzentwurf geht aber auch über die bisher vorgelegten Eckpunkte der Open Government-Strategie "Open NRW" hinaus. Danach will die Landesregierung nämlich bislang den Behörden die Handhabung wichtiger Daten überlassen. Ressorts würden nach dieser Strategie eigenverantwortlich entscheiden, wie und wann Daten erhoben und bereitgestellt werden.

Nachteile für die Verwaltung sind durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil zeigen Praxisberichte aus Hamburg, dass gerade auch die Behörden

untereinander von Informationsrechten Gebrauch machen, da dieser Auskunftsweg häufig kürzer ist als eine Auskunft auf dem Dienstweg einzuholen.

Auch rückblickend zeigt sich, dass die seinerzeitigen Sorgen zum IFG NRW sich nicht bewahrheitet haben. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt in seinem Jahresbericht 2013 daher zu Recht aus:

*„Befürchtungen vor Inkrafttreten des IFG NRW, Anträge der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu den vorhandenen Informationen würden die Behörden lähmen oder den Stillstand der Verwaltung zur Folge haben, haben sich nicht bestätigt. Heute wissen wir, dass sich das IFG NRW in seiner derzeitigen Fassung bewährt hat.“ (21. Datenschutzbericht, S. 97)*

## **B. Begründung der einzelnen Vorschriften**

### **zu § 1 (Gesetzeszweck):**

Das Gesetz begründet ein Informationsrecht ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs. Im Gegenteil obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeit der angerufenen Stelle, eine etwaige ablehnende Haltung zu begründen. Der Anspruch richtet sich dabei nur auf bei den informationspflichtigen Stellen „vorhandene“ Informationen. § 1 TIFG NRW ist eine programmatische Grundnorm welche bei der Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen ist und dessen Wurzeln in Verfassungsprinzipien und Grundrechten betont. Die Anspruchsgrundlage selbst findet sich in § 3 TIFG NRW.

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Informationen durch ihre Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht werden, sowie die Möglichkeit der individuellen Antragstellung. Das Gesetz soll durch Transparenz das Vertrauen in das Handeln von Politik und Verwaltung fördern, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken. Gleichzeitig soll das Kostenbewusstsein bei Politik und Verwaltung erhöht werden.

Die Norm entspricht im wesentlichen § 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) sowie § 1 des Entwurfs eines Gesetz zur Verwirklichung von Transparenz und

Informationsfreiheit im Land Nordrhein-Westfalen der Fraktion der Piraten NRW (TG Piraten).

### **zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

In Absatz 1 wird der Begriff der Informationen umfassend und offen formuliert, so dass künftige Entwicklungen bereits abgedeckt sind. Erfasst werden alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Daten und Datenbanken, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums. Sie können elektronisch (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROM, DVDs), optisch (z.B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein. Veröffentlichungen sind die Aufnahmen von Informationen im Volltext in das Informationsregister gemäß Absatz 6.

Der Begriff der informationspflichtigen Stelle ist ein Kernbegriff des TIFG NRW. Er in Absatz 3 als Oberbegriff für vier Gruppen von Gesetzesverpflichteten definiert. Hierzu zählen zunächst nach Nr. 1 Behörden. Hinsichtlich dieses Begriffs verweist das TIFG NRW auf § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff. Der Begriff der informationspflichtigen Stellen umfasst neben den Landesbehörden nach Nr. 2 aber auch den Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung, also Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts und zwar auch dann, wenn Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt wird, sofern dieses keine Spezialregelung enthält, das dem nordrhein-westfälischen Landesrecht als höherrangiges Recht vorgehen würde. Dies umfasst auch Grundrechtsträger, sofern das Land Nordrhein-Westfalen sich ihrer zur Erfüllung öffentliche Aufgaben oder zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen bedient.

Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, unterliegen nach Nr. 3 ebenfalls dem Anwendungsbereich des TIFG NRW. Nach dem TIFG NRW sind solche Privatrechtspersonen zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in § 2 Absatz 3 genannten informationspflichtigen Stellen unterstehen. Die betreffenden natürlichen und

juristischen Personen gelten kraft gesetzlicher Fiktion als Behörden im Sinne des TIFG NRW, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Mit der Erweiterung der Informationspflicht auch auf Privatrechtspersonen soll im Rahmen des TIFG NRW sichergestellt werden, dass sich die Verwaltung nicht durch Einsetzung Privater dem Informationszugangsrecht entzieht.

Diese Absicherung wird durch Nr. 4 untermauert, die insoweit an den Begriff der Öffentlichen Auftraggeber aus dem Vergaberecht anknüpft und diese - soweit sie überwiegend von anderen informationspflichtigen Stellen finanziert werden - ebenfalls in den Kreis der informationspflichtigen Stellen hineinnimmt. Der letzte Unterabsatz von Absatz 3 stellt klar, dass alle Entscheidungen informationspflichtiger Stellen im Rahmen dieses Gesetzes als Verwaltungsentscheidungen gelten, die durch Verwaltungsakt getroffen werden. Hinsichtlich des Rechtsweges findet er seine Entsprechung in § 21 Abs. 1.

Absatz 4 zählt die Tatbestandsmerkmale auf, aus denen sich eine solche Kontrolle im Einzelnen ergibt. Mit „öffentlichen Aufgaben“ sind sämtliche öffentlichen Dienstleistungen oder Zuständigkeiten gemeint, deren Erledigung der juristischen oder natürlichen Person des Privatrechts obliegt.

Absatz 5 orientiert sich an § 1 Abs. 1 des bisherigen UIG NRW und stellt klar, dass auch Gremien, die nicht unmittelbar in informationspflichtigen Stellen integriert sind, unter gewissen Voraussetzungen als informationspflichtige Stellen gelten.

Zur Veröffentlichung der Informationen wird gemäß Absatz 6 ein elektronisches Informationsregister eingeführt, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem alle vorliegenden Informationen übersichtlich aufgeführt bzw. leicht auffindbar sind. Es ist über die allgemeinen Kommunikationsnetze (aktuell das Internet) jederzeit erreichbar. Das Nähere regelt § 6 TIFG NRW.

Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 7 bis 9 dienen der Klarheit der Begriffe.

Absatz 10 enthält im Interesse der Normenklarheit einen nicht abschließenden Katalog derjenigen Aufgaben, die dem Bereich der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes unterfallen. Die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung folgt insbesondere aus § 14

Abs. 2 Nr. 2, der eine widerlegliche Vermutung für das Überwiegen des Informationsinteresses gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse statuiert.

Die Norm entspricht im wesentlichen § 2 HmbTG.

### **zu § 3 (Informationsrecht):**

Abs.1 Satz 1 bildet die zentrale Anspruchsgrundlage für jedermann die auch die Durchsetzung der im TIFG NRW enthaltenen Informationsrechte ermöglicht.

Abs. 1 Satz 2 statuiert das Recht, die nach dem TIFG zugänglich gemachten Informationen privat auszuwerten. Die mitunter höchst komplexen Daten können so etwa in offenen Datenformaten visualisiert und zu anderen Daten in Beziehung gesetzt werden. Dadurch kann ein Beitrag geleistet werden, die Informationen transparenter und nachvollziehbarer zu machen. Als Beispiel für eine private Auswertung öffentlich zugänglich gemachter Daten sei hier nur die Plattform offenerhaushalt.de genannt.

Abs. 2 und Abs. 3 enthalten die beiden Arten der Gewährleistung des Informationszugangs durch proaktive Veröffentlichung und Eintragung in das Informationsregister einerseits und auf Antrag, bei dem jedoch kein rechtliches Interesse des Antragsstellers dargelegt werden muss andererseits.

In Abs. 4 werden zum Schutz der Arbeitsfähigkeit der jeweils bezeichneten Stellen Ausnahmen von der Informationspflicht für bestimmte schützenswerte Bereiche normiert. Dazu gehören nach Nummer 1 unter den dort genannten Voraussetzungen Gerichte und Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden und Vergabekammern. Sie sollen im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit und auch im Interesse der Rechtspflege nicht informationspflichtig sein. Soweit der Landesrechnungshof im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit (Art. 87 Landesverfassung NRW, § 5 Abs. 1 LRHG NRW) tätig geworden ist, kommt der Informationsanspruch nach Nummer 2 ebenfalls nicht zum Tragen.

§ 3 Abs. 5 entspricht im wesentlichen § 5 HmbTG.

#### **zu § 4 (Organisationspflichten und Grenzen von Ausnahmen):**

Abs. 1 macht deutlich, dass die Erfüllung der Informationspflichten bereits bei der Entstehung und Verarbeitung der Informationen mitbedacht werden muss.

Gleiches gilt nach Abs. 2 auch beim Abschluss von Verträgen mit Dritten.

Abs. 3 ordnet für Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro an, dass sie erst einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden. Dies gibt den Informationssuchenden die Chance, sich rechtzeitig zu informieren und verhilft dem Informations- und Transparenzanspruch zu voller Geltung. Abweichungen bei Gefahr im Verzug sind möglich.

Abs. 4 und Abs. 5 stellen klar, dass Einschränkungen in Informationsumfang und -zeitpunkt auf das absolut Notwendige zu beschränken sind.

#### **zu § 5 (Veröffentlichungspflichtige Informationen):**

In § 5 werden diejenigen Informationen benannt, die der in § 2 Absatz 8 definierten Veröffentlichungspflicht unterliegen und somit grundsätzlich im Informationsregister im Sinne des § 2 Absatz 6 einzustellen sind. Soweit Informationen bereits heute Gegenstand von Veröffentlichungen sind soll durch diese Regelung deren Aufnahme ins Informationsregister und damit dessen Rolle als zentraler Zugangspunkt für alle Informationsarten sichergestellt werden.

Absatz 1 Nummer 3 betrifft insbesondere die Beschlüsse der öffentlich tagenden Räte, Kreistage und Landschaftsversammlungen in NRW und ihrer Ausschüsse.

Der Begriff der Verwaltungsvorschriften in Nummer 5 erfasst abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dienstanweisungen regeln in Abgrenzung zum allgemeineren Begriff der Verwaltungsvorschriften den internen Dienstbetrieb.



Nummer 6 umfasst die bisher schon veröffentlichten Tätigkeitsberichte und begründet keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung.

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen nach Nummer 7 auch Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.

Der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 8 unterliegen daneben Geodaten. Der Begriff der Geodaten im Sinne dieses Gesetzes umfasst Geobasis- und Geofachdaten. Geofachdaten können ohne weiteres in das Informationsregister aufgenommen werden, weil sie keinen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen. Gleiches gilt für geotopographische Rasterdaten, die unter den Oberbegriff der Geobasisdaten fallen.

Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Nummer 12 sind die wesentlichen Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer. Ziel ist hier eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen mit ins Register einzustellen.

Maßstab für die Veröffentlichung von Subventions- und Zuwendungsvergaben gemäß Nummer 14 ist § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO NRW): Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Auf diesem Wege sollen insbesondere die detaillierten Angaben im jährlichen Zuwendungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen im neuen Informationsregister aufgehen. Auch hier kann mit einer weitgehenden Synchronisierung mit ohnehin erhobenen Daten das Ziel erreicht werden, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten in Nummer 15 soll eine – entsprechend dem bereits jetzt regelmäßig erstellten, detaillierten Beteiligungsbericht – umfassende Information über die Beteiligungen der informationspflichtigen Stellen ermöglichen. In diesem

Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

Die Bezugnahme auf das Bundes-Umweltinformationsgesetz in Nummer 16 verpflichtet die nach dem TIFG informationspflichtigen Stellen, umfassende Umweltinformationen nach den bundesgesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Der Veröffentlichungspflicht nach Nummer 17 unterliegen insbesondere Verträge der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 10).

Darüber hinaus sollen auch alle weiteren, den genannten Gegenständen vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden. Diese durch den Verweis auf die anderen Veröffentlichungstatbestände konkretisierte Öffnungsklausel verdeutlicht, dass es sich bei den aufgezählten Informationen nicht um eine abschließende Liste handelt. Das öffentliche Interesse kann sich beispielweise durch vermehrte Anträge auf Zugang zu einem bestimmten Informationstypus manifestieren. Auch die öffentliche Diskussion in den Medien sowie Unterschriftensammlungen und Petitionen sind in der Regel Indikatoren dafür, dass ein öffentliches Interesse an bestimmten Informationen besteht.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind nach Abs. 2 Nr. 1 Verträge, die einen Gegenstandswert von unter 20.000 Euro haben. Sie fallen unter die Bagatellgrenze, sofern zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind.

Diese Regelung verhindert, dass Verträge mit einem Gegenstandswert über 20.000 Euro gestückelt und damit der Veröffentlichungspflicht entzogen werden. Subventions- und Zuwendungsvergaben, die einen Gegenstandswert von unter 1.000 Euro haben, fallen nach Abs. 2 Nr. 2 ebenfalls unter die Bagatellgrenze. Wie auch bei den Verträgen ist hier der summierte Betrag über zwölf Monate entscheidend, um eine Stückelung zu verhindern.

Die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide unterliegen der Veröffentlichungspflicht. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Regelungen in Baugenehmigungen und -vorbescheiden, die sich auf Bauvorhaben in einem reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) oder in einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) beziehen. Diese Baugebiete dienen in erster Linie dem Wohnen, zulässige Bauvorhaben sind zuvörderst Wohngebäude und damit der Kernbereich privater Lebensführung, dessen Schutz

nicht zuletzt verfassungsrechtlich abgesichert ist. Hier überwiegt daher regelmäßig das Privatinteresse das öffentliche Interesse.

Absatz 3 regelt ergänzend die Veröffentlichungspflicht im Hinblick auf Anfragen nach § 8 TIFG NRW und presserechtliche Anfragen und die Öffentlichkeitsarbeit der informationspflichtigen Stellen. Nach S. 1 Nr. 1 steht dem Journalisten ein besonderes Widerspruchsrecht zu, um die Offenlegung seiner Identität (Name, Redaktion, Medium) zu verhindern. Nach S. 1 Nr. 2 unterliegen Druckerzeugnisse, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, grundsätzlich einer Veröffentlichungspflicht. Nr. 3 ermöglicht die Erstreckung der Veröffentlichungspflicht auf weitere Informationen.

§ 5 Abs. 1 entspricht im wesentlichen § 3 HbmTG, § 5 Abs. 2 im wesentlichen § 9 HmbTG.

#### **zu § 6 (Informationsregister):**

Eine entsprechende, die Führung des Informationsregisters betreffende Regelung fehlt im HmbTG. Eine diesbezüglich klare Regelung im TIFG ist jedoch unerlässlich, weil in NRW – anders als in Hamburg – keine einheitliche Gemeinde- und Landesverwaltung existiert. Die Einrichtung des Informationsregisters obliegt der Landesregierung, die im Wege einer Rechtsverordnung die technischen Verfahrensabläufe näher definiert. Der Gesetzesentwurf ist offen für sowohl ein zentrales Informationsregister mit zentraler Speicherung der Daten, als auch für ein dezentrales Speichersystem. Die Regelung des § 6 S. 3 verpflichtet allerdings alle informationspflichtigen Stellen den zentralen Zugriff zu ermöglichen.

#### **zu § 7 (Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht):**

§ 7 TIFG NRW regelt inhaltliche Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht und das Informationsregister und legt zugleich weitere Mindestanforderungen fest denen auch die Rechtsverordnung nach § 6 TIFG NRW genügen muss. Der Zeitpunkt ab wann diese Standards zu beachten sind ergibt sich aus § 22 Abs. 3 TIFG NRW.

Die im Informationsregister bereitgestellten Informationen sollen zur besseren Übersicht und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit maschinell durchsuchbar sein.

Das in Absatz 2 benannte Informationsregister ist über öffentliche Kommunikationsnetze (aktuell das Internet) sowie evtl. andere mögliche Informationsmedien zugänglich zu machen. Über eine allgemeine statistische, anonyme Auswertung der Anfragen hinaus ist eine Erhebung von Nutzerdaten nicht gestattet. Um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit haben, auf das Informationsregister zuzugreifen, ist es notwendig, öffentlich zugängliche Möglichkeiten der Einsichtnahme zu schaffen. Dies ist z.B. in öffentlichen Räumen wie Bürgerbüros, städtischen Bibliotheken, Volkshochschulen etc. zu ermöglichen.

Die vorliegenden Daten sind nach Absatz 3 in allgemeinen und offenen Formaten zu veröffentlichen. Sie müssen mit frei zugänglicher Software lesbar sein. Alle Prozesse der Verwaltung sind so zu gestalten, dass bei der Veröffentlichung der Daten kein unnötiger Aufwand entsteht.

Die Mindestfrist für die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung beträgt nach Absatz 4 zehn Jahre nach der letzten Änderung der Information.

Absatz 5 bezweckt eine Änderungshistorie veröffentlichter Informationen.

§ 7 entspricht im wesentlichen § 10 HmbTG.

#### **zu § 8 (Antrag):**

Der Katalog der proaktiv zu veröffentlichenden Informationen nach § 5 TIFG NRW umfasst nur einen Teilbereich der insgesamt dem TIFG unterliegenden Informationen. Die Zugänglichkeit der weiteren Informationen wird über die Möglichkeit des Antrages nach § 8 TIFG NRW sichergestellt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes liegen nicht alle Informationen in veröffentlichter oder veröffentlichungsfähiger Form vor.

Um den Zugang anderen Informationen und auch zu Alt-Informationen oder nach § 7 Abs. 4 archivierten Informationen zu ermöglichen, wird ein Antragsrecht eingeführt (bzw. im Verhältnis zum bisherigen IFG NRW fortgesetzt und erweitert). Der Antrag kann schriftlich,

mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zulässigkeit elektronischer Übermittlung bleibt bestehen, um deutlich zu machen, dass eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz, wie sie sich aus § 3a VwVfG NRW ergeben könnte, nicht erforderlich ist. Die Antragstellung auf mündlichem oder elektronischem Wege kann im Einzelfall zurückgewiesen werden, insbesondere wenn zur Beantwortung auf die persönlichen Verhältnisse von Einzelpersonen einzugehen ist und die Identität des Fragenden auf Grund der vorliegenden Angaben nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann.

Der Antrag genügt nach Absatz 1 Satz 2 in der Regel nur dann den Bestimmtheitsanforderungen, wenn er Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmten Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationen, in die Einsicht genommen werden soll, enthält. Die informationspflichtige Stelle ist auf Anfrage bei der Formulierung des Antrages behilflich. Die antragstellende Person ist gehalten, die Anfrage jeweils an die zuständige informationspflichtige Stelle zu richten. Ist sie bei der Bestimmung der informationspflichtigen Stelle einem Irrtum unterlegen, leitet die angerufene Stelle die Anfrage nach Abs. 3 an die eigentlich zuständige Stelle weiter und teilt dies dem Antragsteller mit.

§ 8 entspricht im wesentlichen § 11 HmbTG.

#### **zu § 9 (Zugang zur Information):**

Die antragstellende Person hat die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Einsicht in die Informationsträger oder Kopien erfüllt werden soll. Die informationspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren.

Werden jedoch Informationen gewünscht, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Stellen befinden, gilt § 8 Abs. 3 entsprechend (Absatz 2).

Kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen (Absatz 3 Satz 4). Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden, es kann auch auf die Möglichkeiten des Staatsarchivs zurückgegriffen

werden. Im Fall, dass Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, erleichtert die Anwendung der §§ 17 und 19 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW die zügige Abwicklung. Die Bestellung eines Vertreters durch die Behörde gem. § 18 VwVfG NRW ist allerdings ausgeschlossen. Soweit der antragstellenden Person nach ihren persönlichen Verhältnissen z. B. der Verweis auf eine Fundstelle im Internet zumutbar ist, kann hiervon Gebrauch gemacht werden. Kopien sind auf Wunsch zuzusenden (Absatz 4).

Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person benötigte Maschinen einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung (Absatz 5).

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, kann ersatzweise auch ein unmittelbarer Zugang zu den elektronischen Informationen angeboten werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist in letzterem Fall sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Information eingesehen werden kann und kein Zugriff auf das Netzsystem der informationspflichtigen Stelle möglich ist. Sind keine besonderen Vorgaben getroffen worden, ist grundsätzlich die kostengünstigste Übermittlungsart, also regelmäßig die elektronische Übermittlung, zu wählen. Im Einzelfall kann diese Lösung jedoch aus Datenschutz-Gesichtspunkten ausscheiden, beispielsweise wenn nach einer zugunsten der antragstellenden Person ausgefallenen Abwägung personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse auf elektronischem Wege übermittelt werden sollen. Ggf. kann auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden (Absatz 6).

In Absatz 7 wird eine entsprechende Regelung der geltenden Rechtslage aufgegriffen.

§ 9 entspricht im wesentlichen § 12 HmbTG.

#### **zu § 10 (Bescheidung des Antrags):**

Die informationspflichtigen Stellen sind gemäß Absatz 1 verpflichtet unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB), über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung

erfolgt in Form des Verwaltungsaktes, dies gilt wegen der Behördenfiktion des § 2 Abs. 3 auch dann, wenn natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die informationspflichtige Stelle sind. Die Entscheidung hat grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen; auch die begehrten Unterlagen sind regelmäßig innerhalb dieser Frist herauszugeben. Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt nach § 31 VwVfG NRW i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Demgemäß beginnt die Frist mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrages in den Machtbereich der informationspflichtigen Stelle folgt und läuft am Ende des Tages des nächsten Monats, der die gleiche Zahl trägt, ab, sofern es sich hierbei nicht um einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt (§ 31 Abs. 3 VwVfG NRW). Maßgeblich ist der Eingang bei der informationspflichtigen Stelle selbst, insbesondere in Fällen des § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2.

Wurde der Antrag nicht in deutscher Sprache gestellt, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der informationspflichtigen Stelle eine Übersetzung des Antrags vorliegt (§ 23 Abs. 3 VwVfG NRW). Eingereichte Anträge müssen hinreichend bestimmt sein (vgl. § 8 Abs. 1). Eine Ablehnung ist gemäß Absatz 2 in Schriftform mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidungsfrist kann gemäß Absatz 3 auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden können oder Umfang oder Komplexität eine intensivere Prüfung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um einen schwierig zu beurteilenden Sachverhalt handelt, in dem auch schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind. Die informationspflichtige Stelle hat die antragstellende Person in diesem Fall schriftlich über die Fristverlängerung und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren. Das Erfordernis einer schriftlichen Rechtfertigung der Fristverlängerung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung.

§ 10 entspricht im wesentlichen § 13 HmbTG.

#### **zu § 11 (Kostenfreiheit):**

Für alle Tätigkeiten auf Grundlage des Gesetzes werden keine Gebühren erhoben. Dies umfasst sowohl die Nutzung des Informationsregisters, wie auch den Zugang zu Informationen auf Antrag. Wünscht der Antragsteller die Bereitstellung der Information in besonderer Form, ist er vorab auf die Pflicht zur Erstattung der tatsächlich entstehenden und

angemessenen Kosten hinzuweisen und über die Höhe zu informieren. Von der Erhebung der Kosten kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.

Vom Anwendungsbereich der Vorschrift sind weitergehende Verwertungen nicht ausgeschlossen. So können Daten beispielsweise durch die informationspflichtige Stelle auch parallel als kostenpflichtiges Druckerzeugnis veröffentlicht und vertrieben werden.

### **zu § 12 (Schutz öffentlicher Belange):**

Soweit und solange die in § 12 bezeichneten Ausnahmetatbestände vorliegen, ist kein Informationszugang zu gewähren. Dabei stellt die Formulierung „soweit und solange“ in klar, dass die Beurteilung einem Wandel unterliegt und die Informationen durch veränderte Umstände, z. B. Presseveröffentlichungen zu diesem Thema, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr schutzwürdig sein können. Eine weitere Grenze der Informationsversagung bildet § 4 Abs. 4 TIFG NRW.

Mit der „unmittelbaren Willensbildung der Landesregierung“ ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gemeint, so wie ihn das BVerfG im „Flick-Urteil“ (BVerfGE 67, 100 (139)) als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt hat und der in weiteren Urteilen bestätigt wurde (u.a. HmbVerfG, Urt. v. 20.05.2003, Az. HVerfG 9/02); Diese Grenze gilt ebenso bei der Zubilligung von Informationsrechten nach dem TIFG. Der Kernbereich ist Ausfluss des Gewaltenteilungsgrundsatzes und gewährleistet der Regierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung unerlässlich ist. Dazu gehören z.B. die Willensbildung der Landesregierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen in der Regierung als auch bei der Vorbereitung von Regierungs- und Behördenentscheidungen, die sich vornehmlich in behördenübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. In diesen Fällen ist kein Informationszugang zu gewähren.

Nummer 2 gewährleistet, dass - wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder der behördlichen Maßnahmen vereitelt würde - Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt der Schutz nach Nummer 2. Dies soll durch die Verwendung des Begriffes „solange“ verdeutlicht werden.



Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter sind von dem Schutz durch Satz 1 ausgenommen, da diese der allgemeinen und nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.

Mit dem Begriff der „internationalen Beziehungen“ in Nummer 3 sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Staat sind insbesondere dann nicht unerheblich gefährdet, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes Bestandteil nordrhein-westfälischer Akten geworden sind, die mindestens mit dem Vermerk „VS - NfD“ (vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – VSA) gekennzeichnet sind, oder aber eine Rückfrage beim Bund oder einem anderen Staat ergeben hat, dass die Freigabe der begehrten Information nach dem dortigen Recht nicht vorgesehen ist und im konkreten Einzelfall den Interessen des Bundes oder dieses Landes zuwiderliefe.

Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationsersuchens nach dem TIFG herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW, anderer Sicherheitsdienste oder des Geheimschutzbeauftragten nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde.

Ob eine Information gem. Nummer 4 von der Informationspflicht ausgenommen ist, ist verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar. Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in § 99 mit dem sog. in-camera-Verfahren ein Instrument zur Ausbalancierung des Spannungsfeldes zwischen einer umfassenden Sachaufklärung und gegenläufigen Geheimschutzinteressen vor. Nach § 99 Abs. 2 VwGO prüft das Oberverwaltungsgericht, ob die Zurückhaltung von Informationen mit dem Verweis auf Geheimschutzinteressen rechtmäßig ist. Das

entsprechende Verfahren findet 'in camera' statt, Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Während in § 3 Abs. 5 Nummer 1 festgelegt wird, dass Unterlagen von Organen der Rechtspflege nicht abgefordert werden dürfen, wird in § 12 Nummer 4 klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, Ordnungswidrigkeiten - oder Disziplinarverfahren betreffen, auch nicht durch Antragstellung bei einer Stelle erlangt werden können, der diese Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurden oder diese als Ausgangsbehörde in Besitz hat. Dasselbe gilt für Unterlagen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung für die Annahme des Ausschlussstatbestandes ist, dass dies den Verfahrensablauf gefährden oder beeinträchtigen würde. Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme nicht nur unerheblich verzögert würde.

Nummer 5 gewährt Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung einen besonderen Schutz soweit und solange das Ergebnis des Verfahrens beeinträchtigt werden könnte. Hiervon sind zum Beispiel schulische, universitäre oder vergleichbare Prüfungsverfahren erfasst. Das Informationsrecht darf hier demnach erst nach Abschluss des Verfahrens durchgesetzt werden.

Nummer 6 schützt die Wissenschaftsfreiheit im Bereich der Grundlagenforschung und anwendungsbezogenen Forschung. Die Ziffer dient im Wesentlichen der Klarstellung. Gutachten und Studien, sowie Umweltinformationen sind bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 16 von der Informationspflicht ausdrücklich umfasst.

§ 12 entspricht im wesentlichen § 6 HmbTG. § 12 entspricht zudem zum Teil § 9 TG Piraten.

### **zu § 13 (Schutz personenbezogener Daten):**

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ in Absatz 1 bezieht sich auf § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz NRW. Sollte im Einzelfall eine Anonymisierung in keiner Weise möglich sein, so wird von der Veröffentlichung abzusehen sein. In Satz 2 wird gesetzlich normiert, in

welchen Fällen und in welchem konkreten Kontext welche personenbezogenen Daten ausnahmsweise doch ins Informationsregister eingestellt werden können.

In Absatz 2 werden die dort genannten Informationen in Anlehnung an § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) geregelt. Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen werden die Daten auf Antrag zugänglich gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte dazu (BVerwG 2 B 131.07), dass keine Bedienstete und kein Bediensteter einer Behörde Anspruch darauf hat, von Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschildert zu werden, es sei denn, legitime Interessen, z. B. der Sicherheit, gebieten dies. Insoweit wird § 12 Nummer 3 zu beachten sein. Die Herausgabe etwa von Telefonnummern anhand eines Telefonverzeichnisses entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem IFG (so auch zum Bundesrecht: Verwaltungsgericht Leipzig, Urteil v. 10.01.2013, Az. 5 K 981/11 – nicht rechtskräftig: es ist „Ausdruck modernen staatlichen Selbstverständnisses sein, die telefonische Erreichbarkeit in beiden Richtungen unmittelbar sicherzustellen“).

In Absatz 3 werden im Übrigen die Voraussetzungen genannt, unter denen auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren ist. Zugang ist zu gewähren, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigung der Rechte Einzelner geboten ist (Nummer 2). Davon ist insbesondere beim Verdacht auf Straftaten auszugehen. Natürlich kann die oder der Betroffene der Veröffentlichung ihrer oder seiner Daten jederzeit zustimmen (Nummer 1). Letztlich ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn die Abwägung ergibt, dass das Informationsinteresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt (Nummer 3). In der Abwägung ist das Grundrecht der Antragstellerin oder des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Demgemäß kommt es entscheidend auf die Grundrechtsrelevanz der gewünschten Daten an: Je sensibler diese personenbezogenen Daten sind, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis des oder der Betroffenen. Reine Ausforschungsinteressen werden ausdrücklich nicht geschützt.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass jenseits der in Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Nummer 15 genannten Daten personenbezogene Daten über Personen, die sich für eine Beschäftigung

bei informationspflichtigen Stellen bewerben sowie über Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte bei informationspflichtigen Stellen nicht zugänglich sind. Von der Ausnahmevorschrift werden auch „Arbeitsverträge“ der Beschäftigten bei informationspflichtigen Stellen erfasst, daneben aber auch sämtliche personenbezogenen Daten, die z.B. gem. § 84 Absatz 3 LBG NRW nicht Bestandteil der Personalakte werden. Werden personenbezogene Daten auf der Basis eines der Erlaubnistatbestände der Absätze 2 oder 3 mitgeteilt, ist die oder der Betroffene darüber nach Absatz 5 zu informieren. Ein unvertretbarer Aufwand kann zum Verzicht auf die Information führen, wenn eine besonders große Zahl von Personen anzuschreiben wäre oder die Adressermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden wäre. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle, in denen sich die anzuschreibende Person im Ausland aufhält und die Anschrift nur mit großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Soweit zu besorgen ist, dass die Information schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigen könnte, ist der oder dem Betroffenen nach Absatz 5 Satz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 entspricht im wesentlichen § 4 HmbTG.

#### **zu § 14 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse):**

Der in Absatz 1 verwendete Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts definiert (BVerfGE 115 S. 205, 230f). Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, sind etwa Preise und Kalkulationen grundsätzlich nicht schutzwürdig. Darunter fallen demnach nicht etwa

sämtliche Informationen, welche die Beteiligten gerne geheim halten würden. Vielmehr ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nur wenn ein objektiv berechtigtes Interesse geltend gemacht wird, kann ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegen. Das berechtigte Interesse wird rechtsgebietsübergreifend dann angenommen, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Kloepfer/Greve: Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, NVwZ 2011, 577, 582 f. m. w. Nachw.). Ein berechtigtes Interesse fehlt demgegenüber, wenn die Offenlegung nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Vertragspartners nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009, Az. 20 F 23.07, zit. bei juris). Ein berechtigtes Interesse liegt in jedem Fall nicht vor, wenn das Geheimnis auf einer Praxis beruht, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat erfüllt.

Für die nach Absatz 2 vorzunehmende Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse gilt, dass bei Verträgen zwischen Behörden bzw. informationspflichtigen Stellen im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Dasselbe gilt bei besonders hohen Vertragswerten, bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen oder einer Monopolstellung des Vertragspartners im Geltungsbereich dieses Gesetzes, weil dieser ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Für den Fall, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegen, erlischt der Anspruch auf Nichtveröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist von den privaten Vertragspartnern zu begründen (Absatz 3). Diese Begründung kann gemäß § 16 jederzeit von der oder dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüft werden. Für den Fall, dass in Verträgen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgeführt sind, sind die entsprechenden Passagen entweder vor der Veröffentlichung zu entfernen, wobei an der entsprechenden Stelle ein Vermerk einzufügen ist, oder die entsprechenden Informationen zu schwärzen.

Gemäß Absatz 4 ist zunächst zu klären, ob Einwände gegen die Herausgabe der Information geltend gemacht werden. Steht das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis mehreren Rechtsträgerinnen oder Rechtsträgern zu, bedarf es der Einholung der Stellungnahme sämtlicher Betroffener.

§ 14 entspricht im wesentlichen § 7 HmbTG.

#### **zu § 15 (Benachteiligungsverbot):**

Die Norm soll einen effektiven Schutz vor rechtlichen Konsequenzen oder anderen Repressionen sicherstellen. Personen, die von ihren durch das TIFG vermittelten Rechten Gebrauch machen oder Dritte bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen, sollen insbesondere vor straf- sowie arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen geschützt werden. Wie wichtig ein entsprechender Schutz ist, zeigen nicht zuletzt zahlreiche vor den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelte sog. Whistleblower-Fälle.

#### **zu § 16 (Anrufung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit):**

Die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gewährleistet als unabhängige Instanz, dass diesem Gesetz und den hierin festgelegten Informationspflichten nachgekommen wird.

Die Vorschrift eröffnet Informationssuchenden die Möglichkeit, bei (teilweiser) Ablehnung des Informationszugangs oder bei Zweifeln an der Begründung einer nicht veröffentlichten Information bei einer unabhängigen Stelle klären zu lassen, ob dies berechtigt erfolgte, ohne den mit einem Kostenrisiko verbundenen Rechtsweg beschreiten zu müssen, der aber nach Absatz 9 der Vorschrift ebenfalls offen steht. Auch bei Nichtbescheidung des Antrags können Informationssuchende mit der oder dem nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Kontakt aufnehmen. Die überwachende Tätigkeit der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich auf die in § 2 Absatz 3 genannten Stellen.

Soweit z. B. eine in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübte Tätigkeit von Gerichten in Rede steht, ist die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit somit an einer Überprüfung gehindert. Eine Einschaltung der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kommt ferner in Betracht, wenn eine Person den Eindruck hat, bei der Beantwortung eines Informationsersuchens seien ihre personenbezogenen Daten unbefugt an eine oder einen Dritten weitergegeben worden (§ 25 DSG NRW); dieses wird – quasi als Kehrseite der Informationsfreiheit – in Absatz 1 am Ende klargestellt.

Absatz 2 ordnet im Hinblick auf die Personenidentität von der oder des bisherigen nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten und der oder des nunmehrigen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an, dass sich dessen Bestellung und Rechtsstellung nach dem nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetz richtet. Dies bedeutet zugleich, dass die für den Datenschutzbereich durch § 21 Absatz 4 DSG NRW gesicherte Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachausstattung auch im Bereich der Informationsfreiheit gewährleistet wird.

Soweit eine Kontrollbefugnis der bzw. des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Absatz 1 begründet ist, sind die in § 2 Absatz 3 genannten Stellen und die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle in Anlehnung an § 22 DSG NRW nach Absatz 3 verpflichtet, dieser oder diesem Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu geben, die für die Beurteilung der Korrektheit der Abwicklung des Informationsersuchens von Bedeutung sind. Auch haben sie ihr oder ihm bzw. den jeweils Beauftragten Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Ein Geheimhaltungserfordernis darf der oder dem nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Die Kontrollbefugnis umfasst auch kommunale Eigenbetriebe, diesen gleichgestellte öffentliche Einrichtungen, rechtsfähige (kommunale) Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigengesellschaften; öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen unterliegen selbst dann, wenn sie sich wirtschaftlich betätigen, der Überwachung durch den Landesbeauftragten. Absatz 3 stellt sicher, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Sachausstattung auch im Bereich der Informationspflichten nach diesem Gesetz gewährleistet wird. Soweit eine Kontrollbefugnis der bzw. des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Absatz 1 begründet ist, sind die betreffenden Stellen in Anlehnung

an § 22 DSGVO NRW nach Absatz 3 verpflichtet, dieser oder diesem Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu ermöglichen, die für die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes von Bedeutung sind. Auch haben sie ihr oder ihm bzw. den jeweils Beauftragten Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Ein Geheimhaltungserfordernis darf der oder dem nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden. Will die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Berechtigung der Zurückhaltung von Informationen prüfen, bei deren Bekanntwerden nach Feststellung der Landesregierung die Gefährdung des Bundes oder eines Landes zu erwarten ist, hat diese oder dieser die Einsichtnahme entweder persönlich vorzunehmen oder speziell für diese Aufgabe einen Beauftragten zu bestimmen und mit entsprechender schriftlicher Vollmacht auszustatten.

Neben dieser Überprüfung von Einzelfällen werden in Absatz 4 die Informations- und Beratungspflichten der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begründet. Auf Ersuchen des Landtags oder der Landesregierung soll die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Wenn dies vom Landtag, der Landesregierung oder einem Viertel der Mitglieder des Landtags gewünscht wird, erstellt die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Gutachten oder Berichte.

Im Abstand von zwei Jahren legt die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen Tätigkeitsbericht vor. Führt eine Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Informationsersuchen unter Verstoß gegen die Vorschriften aus diesem Gesetz abgewickelt worden ist, steht ihr oder ihm ein Beanstandungsrecht nach Absatz 5 gegenüber den für die fragliche juristische Person des öffentlichen Rechts handelnden Organen bzw. der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Landtags oder des Landesrechnungshofes zu. Zuvor ist der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist zu geben; die Aufsichtsbehörde ist ggf. über die Beanstandung zu unterrichten. Bleibt die Ausübung dieses Rechts fruchtlos, tritt die oder der nordrhein-westfälische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Absatz



6 mit einer weiteren Beanstandung an die jeweilige Aufsichtsbehörde heran bzw. im Bereich von Landtag oder Landesrechnungshof an die jeweilige Präsidentin oder den Präsidenten. Absatz 9 stellt klar, dass die Anrufung der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht das Recht beschneidet, zugleich auch eine Verpflichtungsklage zu erheben. Dementsprechend hat die Anrufung der oder des nordrhein-westfälischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit keine hemmende oder unterbrechende Wirkung auf den Lauf der Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht (§ 74 VwGO).

§ 16 entspricht im wesentlichen § 14 HmbTG.

#### **zu § 17 (Umweltinformationen und Umweltzustandsbericht):**

Die Norm entspricht den §§ 2 Abs. 2, 4 UIG NRW.

#### **zu § 18 (Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften):**

§ 18 des TIFG enthält keine Kollisionsregelung, sondern bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen. Je nach Ausgestaltung der Spezialnorm kann die von § 18 angeordnete Subsidiarität des TIFG im Einzelfall einen hilfsweisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulassen, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des TIFG entfalten.

§ 18 entspricht im wesentlichen § 15 HmbTG.

#### **zu § 19 (Staatsverträge):**

Bei Verhandlungen zu zukünftigen Staatsverträgen ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass diese den Bestimmungen dieses Gesetzes, besonders der Veröffentlichungspflicht nach § 7, nicht entgegenstehen.

§ 19 entspricht im wesentlichen § 16 HmbTG.

## **§ 20 (Altverträge):**

Der Gesetzentwurf folgt in Absatz 1 der im Bericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit von 2013 veröffentlichten Ansicht, dass gesetzliche Offenlegungspflichten bereits seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Informationsfreiheitsgesetzes nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen unterlaufen werden können und stellt diese Rechtslage für Altverträge, die in jenen Zeitraum fallen klar.

Selbstverständlich ist bei einer Erweiterung des Informationsfreiheitsgesetzes hin zu einem Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz sicherzustellen, dass vertragliche Abreden dessen Geltung nicht einschränken können. Dem dient Absatz 2, woraus sich auch ableiten lässt dass, potenzielle Vertragspartnerinnen und -partner bereits bei Vertragsschluss darüber aufzuklären sind, dass Verträge grundsätzlich öffentlich zugänglich sind.

Soweit in den Verträgen tatsächlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten sind, bleiben Schwärzungen nach den entsprechenden Regelungen (z.B. §§ 12, 13) dieses Gesetzes bei Erfüllung jener Voraussetzungen möglich.

Absatz 3 gilt für Verträge, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Informationsfreiheitsgesetzes geschlossen wurden und sieht eine Verhandlungslösung und soweit diese nicht erreichbar ist eine Freigabe der Informationen bei überwiegendem Interesse vor. Zu beachten ist, dass wenn bei Altverträgen, die eine Veröffentlichung ausschließen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen vereinbart werden jene Änderungen und Ergänzungen als neue Regelungen Absatz 2 unterfallen. In Fällen von Änderungen von Altverträgen sollte daher das Einigungsverfahren des Absatzes 3 genutzt werden um eine vollständige Offenlegung zu ermöglichen.

## **zu § 21 (Rechtsweg):**

Die Norm statuiert einen einheitlichen Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten. Die Bescheidung eines Antrags auf Zugang zu den vorhandenen Informationen erfolgt stets in Form des Verwaltungsaktes; dies gilt wegen der Behördenfiktion des § 2 Abs. 3 auch dann, wenn natürliche oder juristische Personen des Privatrechts die informationspflichtige Stelle sind. Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags ist zu begründen und mit einer

Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 10 Abs. 2). Neben der Rechtsmittelbelehrung ist auch über das Recht zur Anrufung der oder des Landesbeauftragten zu informieren. Beide Rechte stehen dem Betroffenen parallel zu. Die Anrufung des Landesbeauftragten hemmt die Klagefrist nicht.

### **zu § 22 (Übergangsregelungen, Inkrafttreten):**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sind alle noch laufenden Verfahren nach dem Informationsfreiheits- und dem Umweltinformationsgesetz als Verfahren nach dem TIFG zu Ende zu führen (Absatz 1).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes treten das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen und das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen in ihren geltenden Fassungen außer Kraft (Absatz 2).

Absatz 3 sieht ein gestuftes Verfahren für die Anwendung der Veröffentlichungspflicht und die Einrichtung des Informationsregisters vor. Danach sind Gemeinden und Gemeindeverbände erst sechs Jahre nach Verkündung des Gesetzes zur Veröffentlichung und zur Nutzung des Informationsregisters verpflichtet. Alle Landesbehörden und die weiteren informationspflichtigen Stellen sind nach drei Jahren vom vollständigen Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Dies trägt der besonderen Situation des Flächenlandes und seiner kommunalen Selbstverwaltung Rechnung.

Nach Absatz 4 unterliegt die Landesregierung einer halbjährlichen Berichtspflicht gegenüber dem Landtag. Dies scheint erforderlich, um gerade in der Phase der Umstellung vom Informationsfreiheits-/Umweltinformationsgesetz NRW auf das TIFG und der Einrichtung des Informationsregisters den Gesetzgeber zeitnah über den Fortschritt zu informieren und ihm kurzfristige ggf. notwendige Anpassungen des Gesetzes zu ermöglichen. Jeweils ein Jahr nach Ablauf der Fristen des Abs. 3 ist die Landesregierung aufgefordert einen gesonderten Prüfbericht vorzulegen. Dieser soll insbesondere Anwendung und Auswirkung des Gesetzes überprüfen; hierbei können etwa Musterkommunen oder einzelne informationspflichtige Stellen beispielhaft herangezogen werden.

§ 22 entspricht im wesentlichen § 18 HmbTG.

## **Zu den Folgeänderungen**

### **§ 12 Abs. 5 StiftG NRW (Öffentliches Stiftungsverzeichnis)**

Die Vorschrift lautet bislang „Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.“ Die Spezialvorschrift ist entbehrlich, da das TIFG NRW nun eigenständig den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung trägt. Einen darüber hinausgehenden Schutz benötigen Stiftungen und Stifter nicht.

### **§ 55a WDR-Gesetz (Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes)**

Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2009 das WDR-Gesetz klarstellend ergänzt und die Anwendung des IFG NRW in der bisherigen Fassung aufgenommen. Sofern diese Klarstellung weiterhin für erforderlich gehalten wird, ist das WDR-Gesetz an die neue Gesetzesbezeichnung anzupassen.

### **§ 11 KorruptionsbG NRW (Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes NRW und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW-)**

Die Vorschrift lautet bislang: „Das Informationsfreiheitsgesetz NRW findet auf die Regelungen des 2. Abschnitts keine Anwendung.“ Zunächst könnte eine Änderung der Vorschrift entbehrlich sein/werden, da das Gesetz gem. § 23 KorruptionsbG NRW am 31.12.2014 außer Kraft tritt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dürfte aber wahrscheinlicher sein. In diesem Fall wird empfohlen, die bisherige Ausnahmegesetzvorschrift beizubehalten. Danach findet dann das TIFG auf die Informationsstelle und das Vergaberegister keine Anwendung. Die Informationsstelle tauscht Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus. Das Vergaberegister enthält Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen, die nicht zu einem Vergabeausschluss geführt haben. Die Informationen aus dem Vergaberegister dienen der Vorbereitung und Prüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Stellen. Die Informationen dienen ferner der Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden. Diese besonderen Verfahren erscheinen

schutzbedürftig. Das TIFG NRW sieht dem folgend in § 5 Abs. 1 Nr. 18 auch nur die Veröffentlichung der Vergabeentscheidungen, nicht die Veröffentlichung der vorbereitenden Informationen vor.

#### **§ 14 WTG NRW (Beratung und Information)**

Die Vorschrift enthält bislang eine Spezialregelung, wonach Informationsansprüche nach dem IFG NRW verstärkt werden. Die Vorschrift lautet: „Wenn eine natürliche Person gegenüber den für die Überwachung zuständigen Behörden Anspruch auf Zugang zu den bei diesen Behörden vorhandenen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils gültigen Fassung beantragt, steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dem Informationsanspruch regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Mitteilung von festgestellten Rechtsverstößen, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken. Vor der Auskunftserteilung ist dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der festgestellte Rechtsverstoß zum Zeitpunkt des Antrages mindestens fünf Jahre zurückliegt. Soweit die Vorgänge personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren, sofern nicht das Einverständnis des Betroffenen vorliegt.“

Diese Spezialvorschrift kann entfallen, da § 14 Abs. 5 TIFG NRW nun den Informationszugang regelt.